



Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen vom 18.06.2021

STELLUNGNAHME

Anhörung im Integrationsausschuss am 1. Oktober 2021

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) wurde mit Schreiben vom 8. September 2021 eingeladen, zum Gesetzentwurf der Landesregierung für die Novellierung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Drucksache 17/14243) bei einer Anhörung im Integrationsausschuss am 1. Oktober 2021 Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns dafür und kommen der Einladung gerne nach.

Da der vorliegende Gesetzentwurf nur punktuelle Änderungen im Vergleich zum Referentenentwurf vom 22. März 2021 aufweist, den wir mit Schreiben vom 21. April 2021 ausführlich kommentiert haben, beschränken wir uns im Folgenden auf einige ergänzende Anregungen und verweisen im Übrigen auf die Stellungnahme des SVR vom 21. April 2021.¹

Die Aufnahme des Themas Gesundheitsvorsorge und -fürsorge in § 2 Abs. 8 und die Betonung der Regelsysteme bei dieser Aufgabe begrüßen wir sehr. Nicht zuletzt die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass sozioökonomische und gesundheitliche Ungleichheit eng miteinander zusammenhängen und dass Menschen mit Migrationsgeschichte derzeit zum Teil nur unzureichend von gesundheitsbezogenen Informationen und den Angeboten des Gesundheitssystems erreicht und versorgt werden. Hier für mehr Sensibilität hinsichtlich einer diversen Bevölkerung zu sorgen und die Versorgung von Menschen mit Migrationsgeschichte dort, wo sie bisher nicht zufriedenstellend ist, gezielt zu verbessern, ist daher ein wichtiges politisches Ziel. Dabei ist es aus Sicht des SVR essentiell, die Regelsysteme in die Pflicht zu nehmen und sie dort, wo nötig, durch zielgruppenspezifische Angebote zu ergänzen. Die Novellierung des TIntG böte die Chance, neben der allgemeinen Zielvorgabe auch die Maßnahmen zu konkretisieren und/oder die beteiligten Akteurinnen und Akteure zu benennen. Dies erfolgt bisher nicht.

Wie wir in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf bereits gewürdigt haben, nimmt die Neufassung des TIntG eine stärkere gesamtgesellschaftliche Perspektive ein als das bisherige Gesetz und denkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie die Bekämpfung von Diskriminierung mit. An mehreren Stellen könnte der Entwurf noch geschärft werden, um diesem Anspruch gerecht zu werden. So verwendet der Gesetzestext mehrfach den Begriff der interkulturellen Öffnung, namentlich im entsprechend überschriebenen § 6. Der Begriff hat in den vergangenen Jahrzehnten eine weite Verbreitung gefunden, wird aber zunehmend kritisiert, da er ausschließlich den Kulturaspekt betont. So suggeriert er die Existenz unterschiedlicher, klar voneinander abgrenzbarer und unveränderlicher „Kulturen“, zwischen denen Verständigung hergestellt werden müsse. Dies kann einer Essentialisierung Vorschub leisten und die Unterscheidung zwischen (vermeintlich) „Eigenem“ und „Fremdem“ festschreiben, wo eigentlich bezweckt ist, sie abzubauen. Der SVR präferiert daher das Konzept der diversitätssensiblen Öffnung.² Dieses unterstreicht, dass sich staatliche Institutionen auf gesellschaftliche Vielfalt in unterschiedlichsten Ausprägungen einstellen müssen. Denn Menschen mit Migrationsgeschichte sind alles andere als eine homogene Gruppe und eine familiäre Migrationsgeschichte bedeutet weder zwangsläufig ein Teilhabedefizit noch einen besonderen Förderbedarf. Vielmehr können Personen auch aufgrund von ganz anderen Merkmalen oder Merkmalskombinationen von Teilhabehürden betroffen sein. Das Ziel staatlicher und gesellschaftlicher Institutionen muss

¹ Abrufbar unter https://www.svr-migration.de/publikationen/stellungnahme_teilhabe-integration-nrw.

² S. ausführlich SVR 2021: Normalfall Diversität? Wie das Einwanderungsland Deutschland mit Vielfalt umgeht. Jahresgutachten 2021, Berlin, S. 18–32.



sein, diesen individuell ganz unterschiedlichen Bedarfen gerecht zu werden. Um die Verbindlichkeit der Regelungen in § 6 zu erhöhen, könnte zudem eine verbindliche Zielvorgabe oder eine regelmäßige Berichtspflicht festgeschrieben werden.

Auch an anderen Stellen finden sich Begrenzungen, die angesichts der gesamtgesellschaftlichen Zielrichtung des Gesetzentwurfs auch weiter gefasst werden könnten. Dies betrifft beispielsweise § 5 zur Teilhabe in Gremien. Wenn umfassende gesellschaftliche Partizipation das Ziel ist, überzeugt die Einschränkung der Regelung auf „Gremien [...], die einen Bezug zu Belangen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte aufweisen“ nicht. Die Begründung konkretisiert, dass ein Bezug zur „Förderung der Teilhabe und Integration“ (S. 42) gegeben sein muss. Doch letztlich berühren wohl alle Themen und Bereiche auch Menschen mit Einwanderungsgeschichte als Bestandteil dieser Gesellschaft. Ihre Partizipation sollte daher über den Bereich der Integrationspolitik im engeren Sinne hinaus angestrebt und gefördert werden.

Es ist zu begrüßen, dass sich das Land zur Förderung des interreligiösen Dialogs verpflichtet (§ 12 Abs. 3 Satz 1). Die unmittelbare Engführung der Zusammenarbeit in § 12 Abs. 3 auf „Vereine[], Verbände[] und Initiativen muslimischer und alevitischer Prägung“ ist allerdings aus Sicht des SVR zu überdenken. Die religiöse Vielfalt in Nordrhein-Westfalen ist weitaus größer. Auch wenn diese beiden Glaubensrichtungen zweifelsohne für die praktische Politik aus empirischen Gründen besonders relevant sind und sie „in besonderer Weise von gesellschaftlicher Diskriminierung und antimuslimischem Rassismus betroffen sind“ (so die Gesetzesbegründung, S. 53), sollte aus unserer Sicht eine gesetzliche Regelung allgemeiner gefasst sein. Würde man auf die Nennung der beiden Gemeinschaften verzichten, würde deutlich, dass sich der interreligiöse Dialog und entsprechende Maßnahmen grundsätzlich auf alle Religionsgemeinschaften beziehen können. Beide Gemeinschaften könnten beispielhaft in der Begründung erwähnt werden. Da das Anliegen, das zivilgesellschaftliche Engagement der genannten Einrichtungen zu stärken und damit anzuerkennen, aus Sicht des SVR zu begrüßen ist, wäre eine alternative Option, den Eindruck der Engführung durch den Zusatz „zudem“ in Satz 2 in § 12 Abs. 3 zu vermeiden („Das Land stärkt zudem die Zusammenarbeit mit den zivilgesellschaftlich und religiös ausgerichteten Zusammenschlüssen muslimischer und alevitischer Prägung und richtet diese über den Dialog hinaus stärker handlungsorientiert aus“).

Hinsichtlich des ‚Bildungsparagrafen‘ § 10 möchten wir erneut unterstreichen, dass aus unserer Sicht auch die berufliche Bildung hier explizit genannt werden sollte. Zudem wäre angesichts der erfolgten Ergänzung der kulturellen Bildung – die wir begrüßen – auch zu überlegen, die politische Bildung hier zu benennen, um ihrer Bedeutung für das in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannte demokratische Handeln und eine mündige Mitgestaltung der Gesellschaft gerecht zu werden.

Zu begrüßen ist die Ergänzung in § 19 Abs. 4, die eine Unterstützung des Landes für Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden beim Aufbau eines lokalen und regionalen Einwanderungs- und Integrationsmonitorings vorsieht; hiermit trägt der Entwurf dem Hinweis des SVR aus seiner Stellungnahme vom 21. April Rechnung, dass die geplante Zugänglichmachung von statistischen Informationen für die Kommunen (§ 19 Abs. 3) nur sinnvoll von diesen genutzt werden kann, wenn die entsprechenden Ressourcen und Kompetenzen in den Kommunen vorhanden sind.³

Für weitere Einschätzungen und Anmerkungen verweisen wir auf die Stellungnahme des SVR zum Referentenentwurf vom 21. April 2021.

Prof. Dr. Petra Bendel

Prof. Dr. Daniel Thym

Vorsitzende

Stellvertretender Vorsitzender

Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR)

³ Zu Integrationsmonitorings auf unterschiedlichen föderalen Ebenen s. ausführlich SVR 2017: Die Messung von Integration in Deutschland und Europa. Möglichkeiten und Grenzen bestehender Integrationsmonitorings. Berlin.



Impressum

Herausgeber

Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH
Neue Promenade 6
10178 Berlin
Tel.: 030/288 86 59-0
Fax: 030/288 86 59-11
info@svr-migration.de
www.svr-migration.de

Verantwortlich

Dr. Cornelia Schu

© SVR gGmbH, Berlin 2021

Über den Sachverständigenrat

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration ist ein unabhängiges und interdisziplinär besetztes Gremium der wissenschaftlichen Politikberatung. Mit seinen Gutachten soll das Gremium zur Urteilsbildung bei allen integrations- und migrationspolitisch verantwortlichen Instanzen sowie der Öffentlichkeit beitragen. Dem SVR gehören neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen und Forschungsrichtungen an: Prof. Dr. Petra Bendel (Vorsitzende), Prof. Dr. Daniel Thym (Stellvertretender Vorsitzender), Prof. Dr. Viola B. Georgi, Prof. Dr. Marc Helbling, Prof. Dr. Birgit Leyendecker, Prof. Dr. Steffen Mau, Prof. Panu Poutvaara, Ph.D., Prof. Dr. Sieglinde Rosenberger und Prof. Dr. Hans Vorländer.

Weitere Informationen unter: www.svr-migration.de